

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 11/12

17. April 1996

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung	
- Öffentliche Auslegung des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg	228
- Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	229
Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17 - Ausbau der Bundeswasserstraßen im Land Brandenburg	
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A - Rekonstruktion der Straße "Am Turnerheim"	230
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A - Um-/Neugestaltung von Bushaltestellen zu behindertengerechten Bushaltestellen - Linie E (20 Bushaltestellen)	233
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A - Straßenausbau Kiefernweg	235
- Öffentliche Ausschreibung zur kompletten Ausstattung von Fachunterrichtsräumen gemäß VOL/Teil A und B	237
- Aufgebotsverfahren	240
- Beschluß über die Jahresrechnung 1994 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 GO (Beschluß Nr. 128/96)	240
- Aufforderung an die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 01.01. - 31.03.1979 zur Meldung zur Erfassung	242
- Grundlagen der weiteren Entwicklung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgenden Versorgungssystems für ältere und/oder behinderte Menschen in der Stadt Brandenburg an der Havel (zum Beschluß Nr. 60/96)	243
- Tagesordnung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 am Mittwoch, dem 24.04.1996, um 16.00 Uhr, in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	257

Information

- Modellvorhaben Perspektiven regionaler Weiterbildung

263

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg**

Der Nachtragsplanfeststellungsbeschuß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 20.03.1996 - Az.: 501 71 71 / 2.4 N1 -, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit:

vom 26.04.96 bis zum 10.05.96

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27 in 14770 Brandenburg an der Havel während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Nachtrags-Planfeststellungsbeschuß und der festgestellte Plan können auch bei der DEGES, Zimmerstraße 54, in 10117 Berlin nach vorheriger telefonischer Anmeldung (030 / 20 24 33 17, Herr Dr. Lange) eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg).

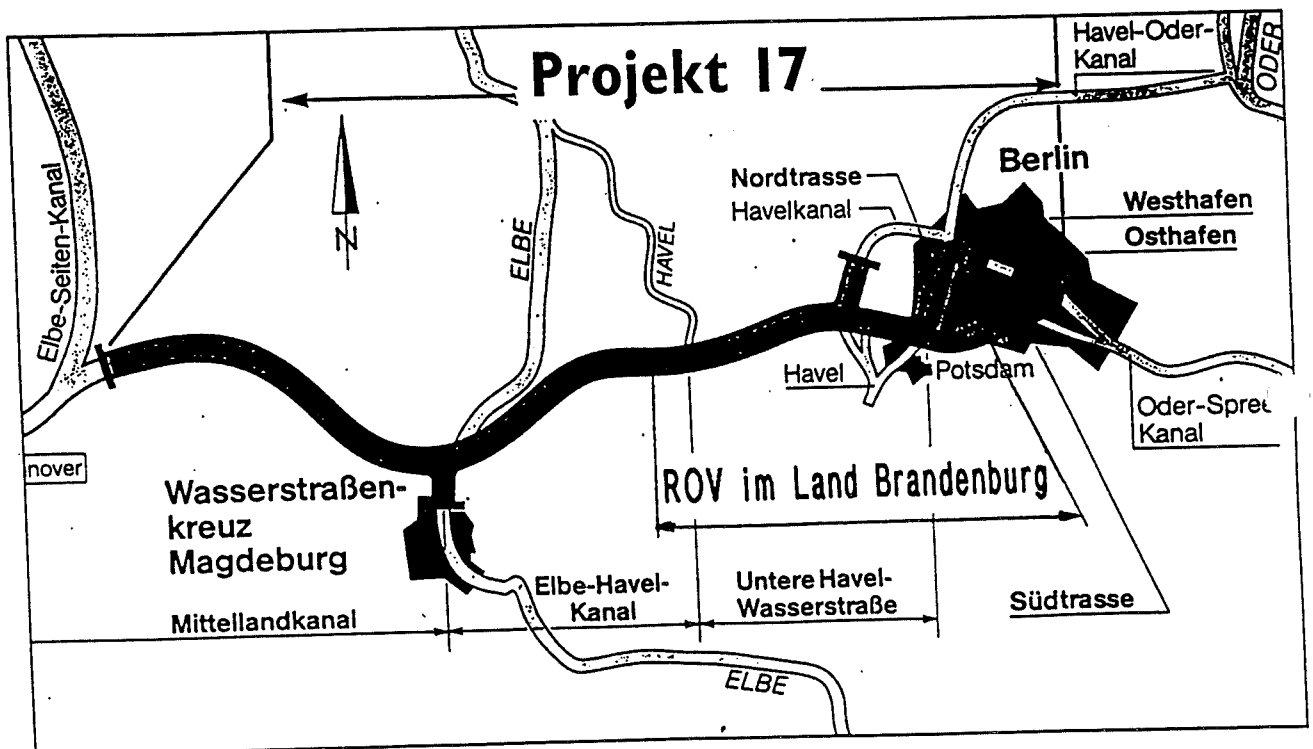
gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin- Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Verkehrsprojekt
Deutsche Einheit Nr. 17
Ausbau der Bundeswasserstraßen im Land Brandenburg
(Elbe-Havel-Kanal, Untere Havel-Wasserstraße, Havelkanal, Teltowkanal)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßenneubauamt Berlin, plant die Wasserstraße auf dem europäischen Standard der Wasserstraßenklasse V b auszubauen, d.h., den Verkehr mit modernen Großmotorgüterschiffen von 110 m und Großschubverbänden von 185 m Länge, 11,40 m Breite und 2,80 m Abladetiefe zu ermöglichen.



Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 29.04.96 bis 29.05.96

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23-27 in 14770 Brandenburg an der Havel während der Dienststunden:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle zum Vorhaben äußern.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
PF 60 07 52
14411 Potsdam

gerichtet werden.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Rekonstruktion der Straße "Am Turnerheim"**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/ 58 66 21
Fax: 03381/ 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Straße "Am Turnerheim"

- b) ca. 400 m Busch- bzw. Strauchwerk verschneiden u. roden
 2900 m² Auf vorh. Bitumendecke eine bituminöse Ausgleichsschicht aufbringen
 3120 m² Einbau und verdichten einer Asphaltdeckschicht
 70 m³ Erdstoff profilgerecht lösen, laden und beseitigen
 250 m² Planum herstellen und verdichten
 250m² Tragschicht aus Mineralgemisch liefern, einbauen und verdichten
 250 m² bit. Tragschicht liefern, einbauen und verdichten
 250 m² bit. Binderschicht liefern, einbauen und verdichten
 200 m² Großpflaster aufnehmen, laden und zum Bauhof des Tiefbauamtes transportieren
 900 m Straßenränder angleichen, Boden andecken und Entwässerungsmulde nach RAS-Entwässerung

c) entfällt

d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.07.1996
 Ende der Ausführung: 31.07.1996

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Tiefbauamt
 August-Bebel-Straße 23 - 27
 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.: 03381/ 58 66 21
 Fax: 03381/ 58 66 04
 Schlußtermin der Anforderung: 24.04.1996

- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
 Bankleitzahl: 16040000
 Konto-Nr.: 25 22 100
 Codierung: 6020.110.1000.9
 Text: Reko Straße "Am Turnerheim"
 Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) siehe Nr. 7.b)

- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt
 Submissionsstelle, Zimmer 006/007
 Neuendorfer Str. 90
 14770 Brandenburg an der Havel
 Kennzeichnung des Umschlages:
 Reko Straße "Am Turnerheim"

c) deutsch

- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

- b) **Eröffnungstermin:** 13.05.1996, 10.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
8. **Sicherheiten nach VOB/B:**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
9. **Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B**
10. **Bietergemeinschaften sind zugelassen.**
11. **Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.**
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. **Zuschlags- und Bindefrist: 21.06.1996**
13. **Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.**
14. **entfällt**
15. **Nachprüfstelle:** Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 22 43
Fax: 0331/ 866 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Um-/Neugestaltung von Bushaltestellen zu behindertengerechten
Bushaltestellen - Linie E (20 Bushaltestellen)**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/58 66 21
Fax: 0 33 81/58 66 04

- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 - b) Bauauftrag

- 3.a) Brandenburg an der Havel - Kirchmöser
 - b) 310 m³ Erdaushub
460 m² Gehwegplatten aufnehmen
430 m Borde aufnehmen
700 m² Boden andecken
1000 m² Schlacketragschicht Ev2= 80 MN/m²
0/32 mm, 20,0 cm dick
800 m² Pflasterdecke aus Betonpflaster
1020 m Borde aus Beton einbauen
 - c) entfällt
 - d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.07.1996
Ende der Ausführung: 27.09.1996

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/58 66 21
Fax: 0 33 81/58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: 29.04.1996
 - b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel.
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 25 22 100
Codierung: 6020.110.1000.9

Text: Um-/Neugestaltung Bushaltestellen Linie E
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) siehe Nr. 7.b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
Um-/Neugestaltung Bushaltestellen Linie E
- c) deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnungstermin: 20.05.1996, 10.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
8. Sicherheiten nach VOB/B:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.06.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt

15. Nachprüfstelle: **Ministerium des Innern des Landes Brandenburg**
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 03 31/8 66 22 43
Fax: 03 31/8 66 22 02

gez. Gappert
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Straßenausbau Kiefernweg

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Tiefbauamt
 August-Bebel-Straße 23 - 27
 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.: 0 33 81/58 66 21
 Fax: 0 33 81/58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 - b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Kiefernweg
 - b) ca. 2550 m² Erdstoff aufbrechen
 ca. 2390 m² Schottertragschicht, Dicke 36 cm
 ca. 700 m² Schottertragschicht, Dicke 19 cm
 ca. 425 m² Schottertragschicht, Dicke 25 cm
 ca. 2350 m² bit. Tragschicht, 10 cm
 ca. 2350 m² Asphaltbeton - Deckschicht, 4 cm
 ca. 1125 m² Betonpflaster
 ca. 70 m Öko-Super-Verbund.-Pflaster
 ca. 400 m Tiefbord, Form T 10 x 30
 ca. 630 m Tiefbord, Form T 8 x 25
 ca. 800 m Bankette
 ca. 262 m Rasenmulde
 ca. 8 St..Bäume pflanzen
 - c) entfällt
 - d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.07.1996
Ende der Ausführung: 16.09.1996
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/58 66 21
Fax: 0 33 81/58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: 29.04.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 40,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 25 22 100
Codierung: 6020.110.1000.9
Text: Straßenausbau Kiefernweg
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) siehe Nr. 7.b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
Straßenausbau Kiefernweg
- c) deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnungstermin: 20.05.1996, 11.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
8. Sicherheiten nach VOB/B:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.06.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 03 31/8 66 22 43
Fax: 03 31/8 66 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung zur kompletten Ausstattung von Fachunterrichtsräumen gemäß VOL, Teil A und B

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Schulverwaltungsamt
Am Gallberg 4 B
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/58 40 32
Fax: 0 33 81/58 40 04
- 2.a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs. 1 VOL/A
- 2.b) Form des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a) Leistungsort: 1. Realschule Zentrum
Nicolaiplatz 19
14770 Brandenburg an der Havel
2. Gesamtschule Görden
Berner Straße 4/6
14772 Brandenburg an der Havel

3. Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow"
 Max-Herm-Straße 8
 14772 Brandenburg an der Havel

- 3.b) Leistungsumfang: Komplette Ausstattung von Fachunterrichtsräumen einschließlich Lieferung und Montage sowie Installation (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) innerhalb der Möbel
- Los 1
 Fachunterrichtsraum Physik Lehrübung und Vorbereitung in der Realschule Zentrum
- Los 2
 Demonstrationsraum Naturwissenschaften
 Chemie-Physik-Biologie in der Gesamtschule Görden
- Los 3
 Fachunterrichtsraum Physik Lehrübung und Vorbereitung im Märkischen Gymnasium "Friedrich Grasow"
- 3.c) Teilung in Lose: Es ist eine Teilung in 3 Lose gemäß Pkt. 3.b vorgesehen.
- Angebote könne für einzelne Lose abgegeben werden.
 Die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- 3.d) entfällt
4. Lieferfristen: bis spätestens 04.10.1996
- 5.a) Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Schulverwaltungsamt
 Am Gallberg 4 B
 14770 Brandenburg an der Havel
- Tel.: 0 33 81/58 40 32
 Fax: 0 33 81/58 40 04
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Schulverwaltungsamt, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 317 von Frau Müller erteilt. Tel.: 0 33 81/58 40 32
- 5.b) Schlußtermin für Anforderungen: 29.04.1996
- 5.c) Kosten: 20,00 DM
 Der Betrag ist vor Antragstellung zur Teilnahme zu überweisen.
 Die bestätigte Kopie der Einzahlbelege ist den Anträgen beizufügen.
 Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- Bankverbindung
 Kreditinstitut: Commerzbank Brandenburg
 Kontonummer: 2522100
 Bankleitzahl: 16040000
 Verwendungszweck: 2000.100.2000.0
- 6.a) Ablauf der Angebotsfrist: 20.05.1996, 10.00 Uhr
 Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.

- 6.b) Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle
Haus 1, Zimmer 007
Neuendorfer Straße 90
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages: Öffentliche Ausschreibung Fachunterrichtsräume
- 6.c) Sprache: deutsch
7. entfällt
8. entfällt
9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
10. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.
11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 26.06.1996
13. Zuschlagskriterien:
- wirtschaftlichstes Angebot
- Zuverlässigkeit
14. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).
- Anschrift der Vergabepflichtstelle:
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14461 Potsdam
- Tel.: 0331/866-2243
Fax: 0331/866-2202

gez. Brauns
Beigeordnete

Aufgebotsverfahren
 Amtsgericht Brandenburg - Grundbuchabteilung

Herr Max Hertwig hat beantragt, ihn als Eigentümer des bisher nicht gebuchten in Brandenburg liegenden Grundstückes

Flur 162 Flurstück 258 Grünland 1694 qm Der Igelpuhl

in das Grundbuch einzutragen. Im Liegenschaftsbuch ist dieses Flurstück unter "Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" ausgewiesen.

Zur Glaubhaftmachung seines Antrages legte der Antragsteller dar, daß der Großvater Hermann Hertwig im Jahre 1895 dieses Grundstück neben dem ehemaligen Gasthof "Zum Goldenen Stern" nebst Garten im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat. Die grundbuchmäßige Umschreibung hinsichtlich des Flurstückes 258 der Flur 162 wurde aufgrund der unzureichenden Angaben im Zuschlagsbeschluß sowie der seinerzeit noch nicht vorhandenen katastermäßigen Bezeichnungen der Grundstücke, nicht vorgenommen.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der Erben des Antragstellers als Eigentümer steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monat seit dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

gez. Sacharow, Rechtspflegerin
 Amtsgericht Brandenburg

Beschluß über die Jahresrechnung 1994 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 GO

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.03.1996 folgendes beschlossen:

Beschluß-Nr. 128/96

Beschlußtext:

1. "Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 1994 unter Einbeziehung der Abschlußbuchungen wie folgt (Anlage) fest.
2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Brandenburg an der Havel des Haushaltsjahres 1994 wird zugleich die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung erteilt".

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluß wurde hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1994 der Stadt Brandenburg an der Havel mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Stadthaus, Neuendorfer Straße 89, Zimmer 211 - 213 während der Dienststunden im April 1996 zur Einsichtnahme aus.

1. Kassenmäßiger Abschluß

EINNAHMEN	A KR aus Vorjahr B KR in Abgang	Soll- Einnahmen HH-Einnahmereste	Soll-Einnahmen lfd. Hj.	Ist-Einnahmen	Kassen- einnahmereste
Verwaltungs- haushalt	A 28.298.393,75 B 1.324.619,56		282.670.113,52	279.376.344,00	30.267.543,71
Vermögens- haushalt	A 33.158.563,25 B 713.584,59	10.700.000,00	52.206.414,28	90.668.426,68	4.682.966,26
zusammen	59.418.752,85	10.700.000,00	334.876.527,80	370.044.770,68	34.950.509,97
Vorschüsse			87.778.212,89	87.778.212,89	0,00
Verwahrgelder			290.557.441,40	289.944.458,40	612.983,00
insgesamt	59.418.752,85	10.700.000,00	713.212.182,09	747.767.441,97	35.563.492,97
AUSGABEN	A KR aus Vorjahr B KR in Abgang	Soll-Ausgaben HH-Ausgabereste	Soll-Ausgaben lfd. Hj.	Ist-Ausgaben	Kassen- ausgabereste
Verwaltungs- haushalt	A 27.263.280,56 B ./ 2.126,89	826.726,98	279.714.332,53	307.835.687,32	./ 29.220,36
Vermögens- haushalt	A 0,00 B 0,00	35.496.897,97	34.528.083,20	70.024.981,17	0,00
zusammen	27.265.407,45	36.323.624,95	314.242.415,73	377.860.668,49	./ 29.220,36
Vorschüsse			87.816.918,41	87.856.878,27	./ 39.959,86
Verwahrgelder			269.942.725,36	269.942.725,36	0,00
insgesamt	27.265.407,45	36.323.624,95	672.002.059,50	735.660.272,12	./ 69.180,22
	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Vorschüsse	Verwahrgelder	insgesamt
Ist-Einnahmen	279.376.344,00	90.668.426,68	87.778.212,89	289.944.458,40	747.767.441,97
Ist-Ausgaben	307.835.687,32	70.024.981,17	87.856.878,27	269.942.725,36	735.660.272,12
Übersch./Fehlb.	./ 28.459.343,32	20.643.445,51	./ 78.665,38	20.001.733,04	12.107.169,85
Kassenbestand	./ 28.459.343,32	20.643.445,51	./ 78.665,38	20.001.733,04	12.107.169,85

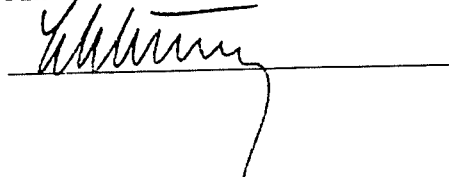
2. Haushaltsrechnung

-Feststellung des Ergebnisses -	Soll-Ausg. VwHH	279.714.332,53
	Soll-Ausg. VmHH	34.528.083,20
	darin enthaltener Überschuß:	
Soll-Einnahmen VwHH	Su. Soll-Ausgaben	314.242.415,73
Soll-Einnahmen VmHH	+ Neue HAR	
Su. Soll-Einnahmen	VwHH 1.837.420,75	
	VmHH 25.678.522,96	27.515.943,71
+ neue HER	- Abgang alter HAR	
- Abgang alter HER	VwHH 208.386,21	
- Abgang alter KER	VmHH 1.013.776,47	1.222.162,68
Summe hereinigte Soll-Einnahmen	- Abgang alter KAR	./ 2.126,89
	Summe bereinigte Sollausgaben	340.538.323,65
	Diff. hereinigte Soll-Einnahmen ./	
	hereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

Festgestellt:

Brandenburg an der Havel, den 28.03.1995

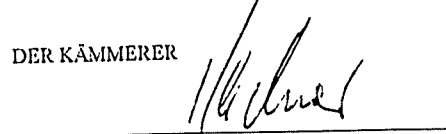
DER OBERBÜRGERMEISTER



Aufgestellt:

Brandenburg an der Havel, den 27.03.1995

DER KÄMMERER



**Aufforderung an die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs
01.01. - 31.03.1979 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 01.01. - 31.03.1979**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Einwohnermeldeabteilung
Bauhofstr. 48
14776 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:	Montag	07.30-12.00	geschlossen
	Dienstag	07.30-18.00	
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	07.30-12.00	13.00-15.00 Uhr
	Freitag	07.30-12.00	geschlossen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez. Brauns
Beigeordnete

**Grundlagen der weiteren Entwicklung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Versorgungssystems für ältere und/oder behinderte Menschen in der Stadt Brandenburg an der Havel
(zum Beschluß Nr. 60/96)**

Maßnahmen der weiteren Vervollkommnung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Versorgungssystems in der Stadt Brandenburg an der Havel - Schlußfolgerungen und Ausblick

Resultierend aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und den unter Punkt 5.3. formulierten allgemeinen Problemen ambulanter sozialer und gesundheitsfürsorgerischer Dienste lassen sich unter Zugrundelegung der Leitlinien kommunaler Daseinsvorsorge für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich folgende Schwerpunkte bzw. Handlungsfelder ableiten:

I. Ausbau und Vervollkommnung der pflegerischen Versorgung, d.h. in erster Linie Qualitätssicherung im ambulanten Bereich unter Einschluß einer komplex gestalteten ambulanten Rehabilitation

Obwohl im Rahmen der Bestandsanalyse festgestellt worden war, daß in der Stadt Brandenburg an der Havel die pflegerische Versorgung quantitativ bereits gewährleistet ist, muß es in den kommenden Jahren vordergründig darum gehen, die Pflege auch unter qualitativem Aspekt weiterzuentwickeln.

Das bedeutet in erster Linie, daß Überlegungen anzustellen sind, wie auch auf kommunaler Ebene die Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege realisiert werden kann.

In der pflegewissenschaftlichen Diskussion wird unter Pflegequalität die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Pflege und der gewünschten Pflege verstanden, die durch zuvor formulierte Standards und Kriterien beschrieben wird.

Ein erster Schritt im Hinblick auf die Qualitätssicherung muß demzufolge die Definition bzw. Entwicklung dieser Standards und Kriterien sein. Eine Grundlage dafür können die in der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung "Gemeinsame Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der ambulanten Pflege" genannten Qualitätsgrundsätze bilden.

Da vorgesehen ist, daß dieser Vereinbarung die Spitzenverbände der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen beitreten, kann von einer breiten Akzeptanz der dort beschriebenen Grundsätze und Maßstäbe ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ambulanten Versorgungssystems in der Stadt Brandenburg an der Havel ist es jedoch erforderlich, diese allgemein gefaßten Qualitätskriterien unter Berücksichtigung der besonderen kommunalen Bedingungen zu konkretisieren.

Die dazu notwendigen Diskussionen können auch auf kommunaler Ebene nur unter Einbeziehung aller an der pflegerischen Versorgung beteiligter Träger geführt werden.

Ein entsprechendes Gremium dafür könnte ein sogenannter "Qualitätszirkel" sein, der aufgrund der gemeinsam festgelegten Maßstäbe dann auch mittels solcher Instrumente wie Prüfung im Einzelfall, Colloquien oder Nutzerbefragungen die Kontrolle der Qualitätssicherung vor Ort vornimmt.

Entsprechend der eingangs im Rahmen der Leitlinien kommunaler Daseinsvorsorge formulierten Forderung, daß Formen der präventiven sozialen und gesundheitlichen Arbeit eine erhöhte Priorität einzuräumen ist, muß zukünftig einer komplex gestalteten ambulanten Rehabilitation ein bedeutend höherer Stellenwert zuerkannt werden.

Diese sollte folgende Stufen umfaßt:

- * präventive Rehabilitation, d.h. Maßnahmen, die einer erheblichen Minderung der Leistungsfähigkeit entgegenwirken sollen;
- * erhaltende Rehabilitation, d.h. aktivierende Maßnahmen, die dem Fortschreiten einer Behinderung entgegenwirken;
- * kurative Rehabilitation, d.h. Maßnahmen, die dazu dienen, verlorene Fähigkeiten wiederzugewinnen und Funktions- und Leistungsdefizite zu verringern;
- * medizinische Rehabilitation, d.h. unterschiedliche Maßnahmen der aktivierenden Pflege sowie die Anwendung physiomedizinischer Wirkprinzipien (Krankengymnastik, Wasser-, Massage- und Wärmetherapien) sowie Formen der neuro-physischen Rehabilitation (z.B. Logopädie)

Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist es in Brandenburg an der Havel erforderlich, daß neben einer aktivierenden und rehabilitativen Pflege insbesondere Angebote wie Krankengymnastik, Ergotherapie und Logopädie in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Während Krankengymnastik bereits durch unmittelbare Kooperationsbeziehungen zwischen den jeweiligen Trägern und physiotherapeutischen Praxen sichergestellt werden können, stellt sich die Situation bezüglich speziellerer rehabilitativer Angebote wie Logopädie und Ergotherapie komplizierter dar.

Da davon auszugehen ist, daß es finanziell unwirtschaftlich wäre, wenn jeder ambulante Dienst entsprechende Angebote vorhalten würde, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls in Anbindung an einen konkreten Träger ein trägerübergreifendes **ambulantes Rehabilitationszentrum** geschaffen werden kann, welches diese Angebote personell und strukturell in sich vereint (vgl. dazu auch Rehabilitation in der Altenarbeit, S. 45 ff).

Dies setzt jedoch voraus, daß neben der Untersetzung eines entsprechenden Bedarfs vor allem die finanzielle Absicherung gewährleistet ist. Gerade hier bestehen jedoch derzeit die größten Probleme.

Rehabilitation im allgemeinen und ambulante Rehabilitation im speziellen sind Aufgaben, die in fast allen Sozialleistungsbereichen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung, Schwerbehindertenhilfe sowie Sozial- und Jugendhilfe) wahrgenommen werden. Als schwierig erweist es sich jedoch im Einzelfall festzustellen, welcher Sozialversicherungsträger konkret für die Leistungsgewährung zuständig ist. Trotz eines 1974 in Kraft getretenen und bis 1990 mehrmals überarbeiteten Rehabilitationsangleichungsgesetzes (RehaAnglG) werden Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen zur Rehabilitation im einzelnen auch weiterhin nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden besonderen Rechtsvorschriften bestimmt.

Prinzipiell ist davon auszugehen, daß für die hier im Mittelpunkt stehende ambulante Rehabilitation zunächst die Träger der Krankenversicherung zuständig sind, was insbesondere aus dem § 11, Abs. 2 SGB V (in Verbindung mit den §§ 27, 40, 43 SGB V) resultiert.

Dort heißt es, daß zu den Leistungen der Krankenversicherung auch medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation gehören, die notwendig sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu vermindern.

Zu prüfen ist im Einzelfall darüber hinaus, inwieweit gegebenenfalls auch Leistungen der Pflegeversicherung greifen, denn auch hier wird in § 5 SGB XI der Vorrang von Prävention und Rehabilitation im Hinblick auf die Vermeidung des Eintritts von Pflegebedürftigkeit betont. In Verbindung mit § 28, Abs. 4 und § 31 SGB XI lassen sich konkret entsprechende Leistungsansprüche für die ambulante Rehabilitation ableiten.

Der Kommune kommt in diesem Zusammenhang im wesentlichen eine koordinierende Funktion zu.

II. Sicherstellung ergänzender Dienste

Im Hinblick auf den auch bei Pflege- und/oder Hilfebedürftigkeit gewünschten Verbleib in der eigenen Wohnung haben neben Leistungen der Pflege insbesondere ergänzende Dienste eine herausragende Bedeutung. In Erweiterung der bereits genannten Angebote wie "Essen auf Rädern", Einkaufen "Vorlese- und Schreibdienste" u.a. sollten diese sich aber auch gerade wegen der herausragenden Rolle der eigenen Wohnung stärker dem Problem der Wohnraumanpassung (vgl. dazu § 40 Abs. 4 Pflege VG) zuwenden und gegebenenfalls entsprechende Beratungsangebote vorhalten. Um diese entsprechend der individuellen Bedingungen des Hilfebedürftigen komplex einsetzen zu können, bedarf es einer gezielten Koordination der einzelnen Maßnahmen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, daß diese Aufgabe in der Regel nicht durch die Pflegedienstleitung oder MitarbeiterInnen, die in einem der Bereiche tätig sind, gewährleistet werden kann. Notwendig ist deshalb die Schaffung (bzw. der Erhalt) einer sogenannten **Regie- bzw. Koordinatorenstelle** in den Sozialstationen bzw. in den diesen aufgrund ihres Leistungsangebote gleichzustellenden mobilen sozialen Diensten, die folgende Aufgaben erfüllt:

- Koordination ergänzender Dienste (siehe Punkt 2 und 5.2.4.),
- Anleitung und Koordination des Einsatzes von Zivildienstleistenden und ehrenamtlichen HelferInnen .

Da es sich bei ergänzenden Diensten um Leistungen handelt, die nicht bzw. nur durch den Hilfesuchenden selbst vergütet werden (Pflegeleistungen sind hier explizit auszuschließen !), ist die Finanzierung der Regie- bzw. Koordinatorenstelle nicht gegeben. Insofern bedarf es einer finanziellen Unterstützung der Kommune (unter Verwendung der im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgenden Dienste" seitens des Landes bewilligten Zuwendungen), die in ihrer Höhe von der jeweiligen Zahl der durch den jeweiligen Dienst betreuten Personen abhängt (maximal jedoch 0,5 - 1 Personalstelle).

III. Gerontopsychiatrische Versorgung im ambulanten Bereich

Ein wesentliches Ergebnis der Bestandsanalyse war die Feststellung, daß im Bereich der ambulanten gerontopsychiatrischen Versorgung älterer Menschen erhebliche Defizite bestehen. Diese resultieren in erster Linie daraus, daß die ambulanten sozialen Dienste im allgemeinen und die Sozialstationen im besonderen trotz häufiger Konfrontation mit gerontopsychiatrisch erkrankten Personen kaum über MitarbeiterInnen verfügen, die eine psychiatrische Vorbildung und Erfahrung haben. Darüberhinaus hat im abrechenfähigen Leistungsspektrum der ambulanten Dienste die Pflege psychisch Kranker kaum Berücksichtigung gefunden.

Im Hinblick auf die Zielstellung, ein ganzheitliches ambulantes Versorgungssystem in unserer Stadt zu entwickeln, und die Tatsache, daß Experten von einer Zunahme verwirrter oder - allgemeiner ausgedrückt - psychisch kranker alter Menschen ausgehen (vgl. auch "Die Versorgung psychisch kranker alter Menschen S. 53 ff.), resultiert aus dieser Situation ein dringender Handlungsbedarf.

Da die ambulante gerontopsychiatrische Versorgung nicht losgelöst von den Ebenen der teilstationären und stationären Gerontopsychiatrie entwickelt werden kann, ist es notwendig, möglichst schnell ein Gesamtkonzept für die gerontopsychiatrische Versorgung älterer Menschen (gegebenenfalls als Bestandteil eines Psychiatrieplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel) zu erarbeiten, welches die in Anbetracht der besonderen kommunalen Bedingungen wesentlichen Maßnahmen in diesem Bereich definiert.

Unabhängig davon sollte jedoch kurzfristig in Abstimmung zwischen Kommune und ambulanten sozialen Diensten (insbesondere Sozialstationen und freigemeinnützige Mobile soziale Dienste) geprüft werden, inwieweit vorhandene Potentiale der ambulanten Versorgung gezielter für die Betreuung gerontopsychiatrisch erkrankter Personen eingesetzt werden können. Denkbar ist in diesem Zusammenhang die Erweiterung des Angebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes. Aber auch Möglichkeiten der Sozialstationen und Mobilien sozialen Diensten können noch stärker als bisher genutzt werden. Gleichzeitig ist aber auch von der Erkenntnis auszugehen, daß Aufgaben der ambulanten psychiatrischen Pflege in der eigenen Häuslichkeit ein Bündel unterschiedlicher Leistungen, zusammengefaßt als Hilfen zur Bewältigung des Alltags bedeuten, die folgende Ebenen beinhalten:

- Sicherstellung der ärztlichen Behandlung,
- Sicherung der psychischen Existenzbedingungen,
- Sicherung der körperlichen Existenzbedingungen
- Sicherung der sozialen und materiellen Existenzbedingungen und Lebensvollzüge.

Wie im Rahmen der Bestandsanalyse festgestellt wurde, realisieren die ambulanten sozialen Dienste bereits einen Teil dieser Aufgaben und leisten somit wichtige Hilfestellungen in der psychiatrischen ambulanten Pflege. Durch eine stärkere Zusammenarbeit mit anderen Anbietern und durch eine Aktivierung von Ressourcen aus dem nachbarschaftlichen und ehrenamtlichen Bereich könnten diese noch effizienter gestaltet werden.

Um entsprechende freiwillige HelferInnen zu unterstützen, müßten - da bisher noch keine anderen Kostenträger existieren - entsprechende Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkostenpauschale) und die regelmäßig notwendigen Supervisionen durch die Stadt Brandenburg an der Havel finanziert werden. Die Anleitung und Koordination des Einsatzes dieser HelferInnen könnte über die unter II angedachte Regie- und Koordinatorenstelle gewährleistet werden.

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit wäre in diesem Zusammenhang auch die Nutzung des Landesprogrammes "55 Aufwärts".

IV. Sicherstellung der psychosozialen Versorgung

Aufgrund der fehlenden finanziellen Absicherung stellt sich die Gewährleistung der psychosozialen Versorgung perspektivisch als eines der größten Probleme dar. Obwohl häufig von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Versorgung pflege- und /oder hilfebedürftiger Menschen die Rede ist, wird der psychosozialen Versorgung noch nicht der entsprechende Stellenwert zuerkannt.

Seinen Niederschlag findet dies nicht zuletzt in fehlenden Finanzierungsregelungen für diese so wichtige Form der Prävention und Hilfe.

Die psychosoziale Versorgung wird - sofern sie nicht durch Familienangehörige, Bekannte oder Nachbarn gewährleistet ist - in der Regel durch öffentlich geförderte oder ehrenamtliche Kräfte realisiert. Wie die Bestandsanalyse zeigt, stellt auch die Situation in der Stadt Brandenburg an der Havel hier keine Ausnahme dar.

Im Hinblick auf die zukünftige Sicherstellung der psychosozialen Versorgung sind aus Sicht der Kommune folgende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherstellung und Erhalt familiärer Beziehungen (z.B. durch Bereitstellung entlastender Angebote für Angehörige),
- Mobilisierung nachbarschaftlicher ehrenamtlicher Hilfen, z.B. durch die Organisation von Nachbarschaftshelferkreisen, Partnerbesuchsdienste,
- Sicherstellung offener Angebote im Bereich Freizeit, Bildung, Kultur und Sport.

Darüber hinaus hat sich für die psychosoziale Versorgung auch die Beschäftigung von SozialarbeiterInnen in den Sozialstationen und Mobilen sozialen Diensten als günstig erwiesen. Im Gegensatz zu Regelungen im stationären Bereich, wo eine ganzheitliche Versorgung auch eine psychosoziale Betreuung mit einschließt und insofern auch die Finanzierung entsprechender Fachkräfte gewährleistet ist, werden diese im ambulanten Bereich aber bisher nicht durch die Leistungsträger der Sozialversicherungen finanziert. Daraus folgt, daß im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung der BürgerInnen wiederum die Kommune durch entsprechende Zuwendungen (ebenfalls unter Verwendung von Mitteln der unter Punkt IV genannten Richtlinie) den Erhalt dieser wichtigen Angebote sicherstellen muß. Die Höhe der förderwürdigen Kosten sollte ebenfalls mit Bezug auf die Zahl der betreuten Personen bestimmt werden.

V. Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte und Förderung der Selbst- und Nachbarschaftshilfe

Aufgrund der gerade im Bereich der psychosozialen Versorgung an vielen Stellen bestehenden Defizite und Finanzierungslücken, wird der Bedarf an ehrenamtlichen Kräften auch in der Stadt Brandenburg an der Havel stetig zunehmen. Demgegenüber steht jedoch - wie bereits mehrfach dargestellt - die Tatsache, daß immer weniger Menschen bereit sind, ohne einen finanziellen Anreiz Aufgaben zu übernehmen. Aus der Wahrnehmung dieses Widerspruchs resultiert die Forderung, nicht nur nach neuen attraktiveren Formen, sondern auch nach neuen Wegen für die Gewinnung ehrenamtlicher HelferInnen zu suchen.

Im einzelnen sind hier folgende Ansätze zu verfolgen:

- * Auslösen von Initiativen auf Stadtteilebene durch die Träger mit gleichzeitiger Sicherstellung von trägerbezogenen Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten,
- * Verstärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit, z.B. "Runder Tisch" als Fachaustausch, Förderung von Kontakten zwischen Ehrenamtlichen unterschiedlichster Bereiche und Stadtteile,
- * Organisation von Motivationskursen,
- * Ausbau von Schulungsangeboten für spezielle ehrenamtliche Tätigkeiten,
- * Supervision als Möglichkeit der Entlastung psychisch stark beanspruchter ehrenamtlicher Helfer,
- * Verstärkung der trägerübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit.

Sollte auch perspektivisch das Anliegen ehrenamtlicher Arbeit in einer unentgeltlichen Gewährleistung bestimmter Aufgaben bestehen, so gilt es doch, die materiellen Bedingungen für die o.g. Maßnahmen zu schaffen. Insbesondere die Durchführung von Motivationsmaßnahmen oder Supervisionen setzt eine angemessene Beteiligung der Kommune an den dabei entstehenden Kosten voraus (in erster Linie Sachkosten; die personelle Absicherung der notwendigen Koordinationsaufgaben sollte ebenfalls eine Aufgabe der o.g. Regiestelle sein).

Dies trifft auch für die **Organisation von Nachbarschaftshilfen als schnelle und unbürokratische Hilfe für hilfsbedürftige ältere und/oder behinderte Menschen zu.**

Die Organisation von Nachbarschaftshilfe ist grundsätzlich in zwei Formen möglich:

- Nachbarschaftshilfe in Anbindung an bereits bestehende Strukturen von Stadt, Wohlfahrtsverbänden und anderen sozialen Einrichtungen,
- Nachbarschaftshilfe als eingetragener Verein.

Von der jeweils gewählten Form werden die einzelnen Finanzierungsmöglichkeiten bestimmt.

Im Falle einer Vereinsgründung können insbesondere Mitgliedsbeiträge (aktiver und passiver Mitglieder) sowie Spenden zum Tragen kommen. Zuschüsse seitens der Stadt sind jedoch insbesondere als Starthilfe bzw. zur Sicherung notwendiger hauptamtlicher Mitarbeiter, aber auch für Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen der ehrenamtlichen HelferInnen bereitzustellen. Gleiches gilt für Nachbarschaftshilfen, die in Anbindung an bereits bestehende Strukturen gegründet werden.

Da organisierte Nachbarschaftshilfe in der Stadt Brandenburg an der Havel ein neues Angebot ist, ist in der Anlaufphase die Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle sinnvoll, die Aufbauhilfe leistet und die Kooperation zwischen Nachbarschaftshilfen und anderen sozialen Diensten fördert. Gleichzeitig sollte die günstigste Möglichkeit einer Anbindung an bestehende Dienste geprüft werden.

Bezüglich des weiteren Ausbaus organisierter Selbsthilfe ist auf die in der Stadt Brandenburg an der Havel bewährte Form zurückzugreifen. Das bedeutet, daß die Regionale Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen REKIS zu erhalten ist. Um den dafür erforderlichen finanziellen Aufwand (bis zum 31.12.1996 werden zwei Personalstellen im Rahmen einer 249 h-Maßnahme durch Kommune, Land und Arbeitsamt finanziert) möglichst gering zu halten, bedarf es Überlegungen dazu, wie REKIS stärker an andere bestehende Dienste gebunden werden kann.

VI. Vernetzung als grundlegende Voraussetzung der weiteren Entwicklung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Versorgungssystems in der Stadt Brandenburg an der Havel

Wie aus der Schilderung der Situation des ambulanten Versorgungssystems für ältere und / behinderte Menschen in der Stadt Brandenburg an der Havel hervorgeht, existiert in unserer Stadt bereits eine reiche Palette ambulanter sozialer und gesundheitsfürsorgerischer Angebote und Dienste. Bis auf wenige Lücken, die im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung noch zu schließen sind, wird es deshalb in den kommenden Jahren weniger darum gehen, neue Angebote zu schaffen, als vielmehr den bisher erreichten Bestand zu sichern. (vgl. auch Leitlinie kommunaler Daseinsvorsorge)

Gerade diese recht simpel klingende Zielstellung wird aber in den kommenden Jahren immer schwieriger zu realisieren sein. Im Zuge auslaufender Landes- und Bundesförderungen sowie zunehmend knapper werdender finanzieller Mittel der Kommune laufen insbesondere Angebote, die nicht durch eine Regelfinanzierung getragen werden und insofern auf Zuwendungen angewiesen sind, Gefahr wegzubrechen.

Ihre Erhaltung stellt ebenso wie die weitere Vervollkommung des ambulanten Versorgungssystems die Kommune als solche, aber auch die in diesem Bereich tätigen Träger vor eine große Herausforderung.

Es gilt, neue Wege und Formen zu finden, wie vorhandene Ressourcen effektiver zum Wohle der älteren und/oder behinderten Menschen eingesetzt werden können. Eine wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Vernetzung bestehender Angebote und Dienste zu.

Die Gewichtung des Vernetzungsaspektes trägt der auch für die Stadt Brandenburg an der Havel zutreffenden Erkenntnis Rechnung, daß die verschiedenen sozialen Dienste und Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe nicht selten unverbunden nebeneinander arbeiten. Mangelnde Kooperation und Koordination führen jedoch nicht nur zu einer Unübersichtlichkeit des Angebotes für den Hilfesuchenden, sondern auch zu einem unwirtschaftlichen Einsatz personeller und materieller Kapazitäten.

Durch Vernetzung, die begrifflich als Steigerung der Kooperation und Koordination gefaßt werden kann (vgl. auch 4.11.), kann solchen Erscheinungen wirksam entgegengewirkt werden.

Insofern besitzt sie auch für die zukünftige Entwicklung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Bereiches in der Stadt Brandenburg an der Havel die höchste Priorität.

Hinsichtlich der praktischen Realisierung sind folgende Formen der Vernetzung notwendig:

- * **Vernetzung von verschiedenen Leistungen und Angeboten (Pflege, ergänzende Dienste, psychosoziale Versorgung, Beratung) innerhalb des jeweiligen ambulanten Dienstes,**

d.h. Ausbau der Sozialstationen bzw. der Mobilien sozialen Dienste der Volkssolidarität in Brandenburg e.V. und der Hauskrankenpflege für Jedermann e.V. zu **Ambulanten Hilfezentren** (vgl. auch Artikel 1, § 3, Abs. 4 UGPflegeVG), die stadtteilorientiert bedarfsgerechte ganzheitlich ausgerichtete Hilfeleistungen für alle älteren, kranken, behinderten oder aus sonstigen Gründen hilfebedürftigen Menschen erbringen.

- * **Vernetzung der ambulanten Dienste mit anderen (speziell-ausgerichteten) Diensten**

Neben der oben dargestellten Vernetzung innerhalb eines ambulanten Dienstes wird zukünftig auch die Vernetzung zwischen einzelnen Diensten zunehmend an Bedeutung erlangen. Das gilt insbesondere für solche Angebote, die ursprünglich als Modellprojekte initiiert wurden (REKIS, Engagiertes Leben) und durch das Auslaufen von Bundes- und Landesförderungen in ihrer Existenz unmittelbar gefährdet sind. Da diese Angebote einen bedeutenden Beitrag zur Förderung von Selbsthilfe und ehrenamtlicher Arbeit bzw. zur Förderung der Aktivität und Mobilität älterer und/oder behinderter BürgerInnen leisten, ist es notwendig, ihr Fortbestehen zu sichern. Dies kann durch die Anbindung dieser spezielleren Maßnahmen an die Ambulanten Hilfezentren realisiert werden, ohne daß die Kommune damit in erheblichem Maße zusätzlich finanziell belastet wird. Während das jeweilige Spezialangebot auf sachliche und (zum Teil) auch personelle Voraussetzungen des Trägers zurückgreifen kann, erfährt der ambulante Dienst, an den dieses Angebot angebinden wird, eine speziellere Ausrichtung. Erste Schritte dahingehend sind bereits durch die geplante Übernahme des Projektes Engagiertes Leben in die Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes unternommen worden. Auch die Bereitstellung der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) durch die Volkssolidarität in Brandenburg e.V. trägt derartigen Überlegungen Rechnung.

Denkbar ist es, daß auch die übrigen unter Punkt 6 genannten Handlungsfelder (ambulante Rehabilitation, gerontopsychiatrische Versorgung, organisierte Nachbarschaftshilfe) in solchen Formen realisiert werden.

Um zu gewährleisten, daß alle Träger von diesen Spezialisierungen profitieren, ist es notwendig, daß zwischen den Trägern Kooperationsbeziehungen festgeschrieben werden. Diese setzen jedoch die Akzeptanz von Vernetzung voraus, die wiederum nur dann gegeben ist, wenn das Verhältnis zwischen Kommune und Trägern, vor allem aber zwischen den Trägern selbst, durch Offenheit und Transparenz bestimmt wird.

*** Vernetzung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten,**

d.h. in erster Linie Nutzung der Entlastungsmöglichkeiten, die teilstationäre (Tagespflege) und stationäre Angebote (Kurzzeitpflege) bieten können.

Unabhängig davon, welche Form oder Ebene der Vernetzung angestrebt werden soll, ist als eine wesentliche Voraussetzung die **Transparenz** zwischen Trägern und Angeboten herzustellen. Nur wenn die Art und der Umfang der jeweils durch die Träger erbrachten Leistungen bekannt sind, ist es möglich, Lücken zu schließen und Maßnahmen oder Dienste zu bündeln, um so zielgerichtet auf individuelle Bedürfnislagen älterer und/oder behinderter Menschen reagieren zu können. Da Transparenz in erster Linie durch Kommunikation zwischen Kommune und Träger erreicht werden kann, sind dafür geeignete Gremien erforderlich. Empfehlenswert ist hier die Weiterführung der in Vorbereitung dieser Konzeption gebildeten AG "Ambulante Dienste", die allerdings durch VertreterInnen der hiesigen Sozialversicherungsträger erweitert werden sollte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß Vernetzung auch maßgeblich davon abhängt, inwieweit die Kommune ihrer **Planungshoheit und Planungskompetenz** sowie ihrer **Steuerungsfunktion** nachkommt.

Entsprechend der eingangs formulierten Leitlinien kommunaler Daseinsvorsorge hat die Stadt Brandenburg an der Havel dafür zu sorgen, daß auch im Bereich der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Versorgung für ältere und/oder behinderte Menschen Sozialplanung stattfindet.

Mit den hier vorliegenden Grundlagen wurden bereits wesentliche Teilschritte des Planungsprozesses, wie die Analyse der Situation, die Feststellung von Defiziten, die Formulierung von Zielen und die Beschreibung der einzelnen Maßnahmefelder vorgenommen. Da sich letztere jedoch nicht im Selbstlauf realisieren, muß nun die praktische Umsetzung folgen.

Im Hinblick auf die dazu notwendigen Schritte kommt der Kommune nicht nur die maßgebliche Steuerungs-, sondern auch eine wesentliche Koordinationsfunktion zu. Darüber hinaus hat sie dafür Sorge zu tragen, daß die vorliegenden "Grundlagen der weiteren Entwicklung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Versorgungssystems für ältere und/oder behinderte Menschen in der Stadt Brandenburg an der Havel" im Sinne einer Fortschreibung den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Anlage I

Maßnahmen der weiteren Vervollkommnung des ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Versorgungssystems für ältere und/oder behinderte Menschen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Handlungsfeld/Bereich	Maßnahmen	zuständige Träger	Kosten (für die Kommune)
I. Ausbau und Vervollkommnung der pflegerischen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Qualitätssicherung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung eines "Qualitätszirkels" - Definition von Standards und Kriterien der Pflegequalität - Kontrolle der Qualitätssicherung • <u>Aufbau einer ambulanten Rehabilitation</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau bereits bestehender Kooperationsbeziehungen zwischen Trägern amb. Dienste und Physiotherapeuten - Schaffung einer trägerübergreifenden ambulanten Rehabilitationsstelle - ambulantes Rehabilitationszentrum 	<p>Pflegekassen Kommune und alle an der pflegerischen Versorgung beteiligte Träger</p> <p>Träger ambulanter Dienste</p> <p>Kommune als Koordinator; alle an der pflegerischen Versorgung beteiligte Träger</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine, da Personal- und Sachkosten über die jeweiligen Leistungsträger der Sozialversicherungen zu tragen sind (gesetzl. Grundlage: §§ 11, 27, 40, 43 SGB V §§ 5, 28, 31 SGB XI)</p>
II. Sicherung ergänzender Dienste	<p>Koordination ergänzender Dienste durch Erhalt bzw. Schaffung von Regie- bzw. Koordinatorenstellen in den Sozialstationen und freigemeinnützigen Mobilen sozialen Diensten</p>	<p>Kommune und Träger amb. soz. und gesundheitsfürsorgerischer Dienste</p>	<p>Personal- und anteilige Sachkosten für die Regie- bzw. Koordinatorenstellen; 0,5 - 1,0 VZÄ je Sozialstation bzw. Mobilen sozialen Dienst (Stand 96, 4,5 VZÄ bei Vergütungsgruppe Vb BAT/O ca. 278.000 DM Berechnung: 292.050 Personalkosten zuzüglich 15 % Sachkosten = 43.807,50 abzüglich 20 % Eigenanteil der Träger 58.410)</p>

Handlungsfeld/Bereich	Maßnahmen	zuständige Träger	Kosten (für die Kommune)
	als zusätzl. ergänzenden Dienst Beratung zur Wohnraumanpassung entsprechend § 40 Abs. 4 PflegeVG	Träger der Sozialstationen und Mobilen sozialen Dienste	keine (wenn im Rahmen der Regiestellen abgesichert)
III. Gerontopsychiatrische Versorgung im ambulanten Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die gerontopsychiatrische Versorgung älterer Menschen (ev. als Bestandteil der Psychatrieplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel) 	Kommune, Dezernat IV/ Sozialplanung in Abstimmung mit den hierbei zu beteiligenden Trägern	keine (zusätzlichen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau bereits vorhandener Potentiale der ambulanten Versorgung im Hinblick auf die Betreuung gerontopsychiatrisch erkrankter Personen 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Angebots des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes - Beratung von Betroffenen und Angehörigen - gezieltere Betreuung 	Kommune/Dezernat IV Gesundheitsamt	keine (zusätzlichen)
	<ul style="list-style-type: none"> - gezielterer Einsatz von bereits vorhandenen Angeboten der amb. sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Diensten - Aktivierung ehrenamtlicher und nachbarschaftl. Potentiale 	Träger amb. soz. und gesundheitsfürsorgerischer Dienste	keine (zusätzlichen)
		Kommune, Träger amb. soz. Dienste (Anleitung durch Regiestellen)	Kosten für Aufwandsentschädigungen u. Supervisionen (ca.10.000 DM)

Handlungsfeld/Bereich	Maßnahmen	zuständige Träger	Kosten (für die Kommune)
IV. Sicherstellung der psychosozialen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung und Erhalt familiärer Beziehungen z.B. durch Bereitstellung entlastender Angebote für Angehörige 	Kommune in Abstimmung mit entsprechenden Trägern	keine (zusätzlichen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilisierung nachbarschaftlicher ehrenamtlicher Hilfen, z.B. durch die Organisation von Nachbarschaftshelferkreisen, Partnerbesuchsdienste 	- " -	keine (zusätzlichen - siehe aber auch V.)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung offener Angebote im Bereich Freizeit, Bildung, Kultur und Sport 	- " -	keine (zusätzlichen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der in den Sozialstationen und freigemeinnützigen Mobilen sozialen Diensten tätigen Sozialarbeiterinnen 	Kommune	Personal- und anteilige Personalkosten für die Sozialarbeiterinnen 0,5 - 1,0 VZÄ je Sozialstation bzw. Mobile soziale Dienste (Stand 96, 5,25 VZÄ bei Vergütungsgruppe IVb/BAT/O ca. 351.000 DM Berechnung: 369.075 DM Personalkosten zuzüglich 15 % Sachkosten = 55.361,25 abzüglich 20 % Eigenanteil 73.815)

Handlungsfeld/Bereich	Maßnahmen	zuständige Träger	Kosten (für die Kommune)
V. Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte u. Förderung der Selbst- und Nachbarschaftshilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Auslösen von Initiativen auf Stadtebene durch die Träger mit gleichzeitiger Sicherstellung von trägerbezogenen Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten 	Träger amb. Dienste	keine
	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit z.B. "Runder Tisch" als Fachaustausch, Förderung von Kontakten zwischen Ehrenamtlichen unterschiedlichster Bereiche und Stadtteile 	Kommune und Träger	keine
	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Motivationskursen 	} Kommune und Träger	} Sachkosten für entsprechende Maßnahmen (Koordination erfolgt über Regiestellen ca. 10.000 DM)
	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision als Möglichkeit der Entlastung psychisch stark beanspruchter ehrenamtlicher Helfer 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der trägerübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit 		
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Nachbarschaftshilfen - Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle für Nachbarschaftshilfe 	Kommune und Träger	1,0 VZÄ für Stelle d. Koordinators + anteilige Sachkosten bei Vergütungsgruppe Vb BAT/O ca. 64.900 DM + 9.800 DM Sachkosten = 75.000 DM (durch Anbindung an bestehende Angebote Mögl. d. Reduzierung)	

Handlungsfeld/Bereich	Maßnahmen	zuständige Träger	Kosten (für die Kommune)
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau organisierter Selbsthilfe Erhalt der Regionalen Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen - REKIS 	Kommune	Kofinanzierung für 2 249 h - Stellen in 96 <u>43.000 DM</u> perspektivisch höhere Kosten durch Auslaufen d. AFG-Förderung
VI. Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung innerhalb d. jeweiligen ambulanten Dienstes u.a. durch Regiestelle • Vernetzung der amb. Dienste mit anderen (speziell ausgerichteten) Diensten • Vernetzung zwischen ambulanten, teilstationären u. stationären Angeboten • Erhöhung der Transparenz zwischen Angeboten und Trägern • Wahrnehmung der Planungskompetenz und der Steuerung durch die Kommunen 	<p>Kommune und Träger</p> <p>Kommune und Träger ambulanter soz. u. gesundheitsfürsorgerischer Dienste</p> <p>Träger verschiedenster Einrichtungen</p> <p>alle im amb. soz. und gesundheitsfürsorgerischen Bereich tätigen Träger</p> <p>Kommune/Dezernat IV /Sozialplanung in Abstimmung mit allen Beteiligten</p>	<p>keine zusätzlichen Kosten siehe Punkt II. (Regiestellen)</p> <p>keine zusätzlichen (vgl. aber Punkt 1 - 5) durch Vernetzung von Angeboten könnten in einzelnen Bereichen auch Kosten gespart werden</p> <p>keine zusätzlichen Kosten</p> <p>keine zusätzlichen Kosten</p> <p>keine zusätzlichen Kosten (Personal- und Sachkosten im Rahmen des Stellenplanes)</p>

Der finanzielle Gesamtaufwand der Kommune würde sich bei Realisierung der genannten Maßnahmen auf ca. 770 - 800 TDM belaufen. Im Jahr 1996 werden ca. 50 % dieser Summe noch über die Förderung des Landes im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg für die Förderung von ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Diensten" getragen. Bis zum Jahr 1998 reduziert sich der Landesanteil jedoch auf 30 %. Bisher gibt es keine Aussagen darüber, inwieweit nach 1998 noch eine Landesförderung für ambulante soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste bestehen wird.

T a g e s o r d n u n g

zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im
Jahre 1996

am Mittwoch, dem 24.04.1996, um 16.00 Uhr,

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Kriminalitätsbericht 1995 des Polizeidirektors Herr Langerwisch
6. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 27.03.1996
7. Vorlagen der Verwaltung
 - 7.1 Vorlagen-Nr. 206/96 Frauenpolitisches Konzept der Stadt Brandenburg an der Havel
Teil I und Teil II
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
 - 7.2 Vorlagen-Nr. 166/96 Gründung des Brandenburger Eigenbetriebes
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

- 7.3 Vorlagen-Nr. 220/96 Änderung der Entgeltordnung für die kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg-Information, Friedenswarte, Stadtverbund, Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze vom 11.05.95
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 7.4 Vorlagen-Nr. 149/96
BERICHTSVORLAGE Realisierung der durch das Amt für Stadtbetriebe geplanten Einnahmen im I. Quartal 1996
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 7.5 Vorlagen-Nr. 119/96
(Wiedervorlage SVV vom 27.03.1996) Neufassung der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 7.6 Vorlagen-Nr. 120/96
(Wiedervorlage SVV vom 27.03.1996) Neufassung der Satzung zur Erhebung eines Straßenbaubeitrages der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 7.7 Vorlagen-Nr. 221/96
BERICHTSVORLAGE Berichtsvorlage zur Beschlußvorlage 312/95 "Beitritt der Stadt Brandenburg an der Havel im Potsdamer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung"
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 7.8 Vorlagen-Nr. 53/96 Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 7.9 Vorlagen-Nr. 223/96 Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktales mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlußgesetz anläßlich des Oldtimertreffens in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung

- 7.10 Vorlagen-Nr. 213/96 Berufung ehrenamtlicher Mitglieder in den Bereichsbeirat für das Rettungswesen der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 7.11 Vorlagen-Nr. 202/96 Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 7.12 Vorlagen-Nr. 126/96 (Wiedervorlage SVV vom 27.03.1996) Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 7.13 Vorlagen-Nr. 173/96 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 7.14 Vorlagen-Nr. 172/96 Beschluß zur Einleitung eines Planverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage" am Standort Caasmannstraße
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 Anfrage an den Oberbürgermeister betreffend Volksbegehren gegen den Havelausbau
Einreicher: Fraktion Bürgerliste
10. Mitteilungen und Erklärungen
11. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
12. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 27.03.1996

13. Vorlagen der Verwaltung
- 13.1 Vorlagen-Nr. 205/96 Personalangelegenheit
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.2 Vorlagen-Nr. 181/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.3 Vorlagen-Nr. 182/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.4 Vorlagen-Nr. 183/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.5 Vorlagen-Nr. 184/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.6 Vorlagen-Nr. 185/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.7 Vorlagen-Nr. 186/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 13.8 Vorlagen-Nr. 188/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

- 13.9 Vorlagen-Nr. 189/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.10 Vorlagen-Nr. 190/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.11 Vorlagen-Nr. 191/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.12 Vorlagen-Nr. 193/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.13 Vorlagen-Nr. 194/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.14 Vorlagen-Nr. 195/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.15 Vorlagen-Nr. 196/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.16 Vorlagen-Nr. 197/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung

- 13.17 Vorlagen-Nr. 198/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing /
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.18 Vorlagen-Nr. 199/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.19 Vorlagen-Nr. 200/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 13.20 Vorlagen-Nr. 211/96
 BERICHTSVORLAGE Gültigkeit der Beschlüsse zum Neubau Feuerwache
 Einreicher: Herr Deschner
 Dez. Finanzen/Wirtschaft,
 Stadtbetriebe
- 13.21 Vorlagen-Nr. 224/96 Vergabeentscheidung Bauvorhaben "Technologie- und Gründerzentrum" in der Stadt Brandenburg an der Havel - Rohbauarbeiten
 Einreicher: Herr Gappert
 Dez. Bauwesen
14. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
16. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Kallenbach
 Stadtverordnetenvorsteher

Modellvorhaben

Perspektiven regionaler Weiterbildung

am Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark und
der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel



in Trägerschaft des Arbeits- und Ausbildungsförderungsvereins Belzig e. V.

gefördert vom Ministerium Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus der Arbeit des Modellvorhabens:

Die bisher durch das Modellvorhaben "Perspektiven regionaler Weiterbildung" angefertigten analytischen Ausarbeitungen ergeben ein Spiegelbild der Weiterbildungslandschaft im Bereich der Grundversorgung der Region des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. Ausgehend von der Programmplanung 1995 bis hin zu den Einzugsbereichen der Weiterbildungseinrichtungen und der Annahme der Angebote durch die Teilnehmer in verschiedenen Veranstaltungsorten wurde die Weiterbildungslandschaft im Bereich der Grundversorgung untersucht.

Dabei sind Defizite in der Angebotsvielfalt erkannt worden, d. h. es sind nicht in allen 10 möglichen Themenkomplexen Angebote flächendeckend und bürgernah unterbreitet worden. Dies machen die TN-Zahlen/1000 Einw. bezogen auf jedes Amt des Landkreises Potsdam-Mittelmark und auf einzelne Stadtteile der kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H. deutlich.

Ursachen für diese Defizite sind unterschiedlicher Art. Diese für den gesamten Landkreis Potsdam-Mittelmark und die kreisfreie Stadt Brandenburg a.d.H. herauszufinden wird Gegenstand der weiteren Arbeit der regionalen Weiterbildungsbeiräte sein.

In Fortsetzung des Modellvorhabens wird nunmehr beispielgebend für andere Ämter das Amt **B e e l i t z** des Landkreises Potsdam-Mittelmark näher analysiert. Das Amt Beelitz fiel in der Regionalanalyse im Bereich der Grundversorgung mit wenigen Weiterbildungsangeboten auf, welches auch durch geringe TN-Zahlen/1000 Einw. deutlich wurde.

Ausgehend von der territorialen Lage, der Bevölkerungsstruktur bzw. -entwicklung wird das Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, welche sich in 4 Inhaltsbereiche der Weiterbildung (allgemeine, berufliche, kulturelle, politische) unterscheiden, untersucht. Weiterhin werden über Vereine, Initiativgruppen die Interessen, Wünsche und Probleme der Bürger/innen erfragt, um Wege und Möglichkeiten von Kooperationen zwischen Initiativen und anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, wie z. B. den Volkshochschulen und Heimbildungsstätten, zu finden und zu erproben.

Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

Wie können bestehende Potentiale hinsichtlich personeller und sachlicher Ausstattung erhalten bleiben, wo liegen Ihre Perspektiven und was können Volkshochschulen und andere anerkannte Einrichtungen leisten ?

Wünschen Sie weitere Informationen oder haben Sie Interesse an unserer Arbeit, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung:

Anschrift: Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e. V.
Modellvorhaben Weiterbildung
Dorfstraße 25
14806 Kuhlowitz

Tel.: 033841/761
Fax: 033841/764

Leiter Qualifizierung: Herr Krüger
Projektleiterin: Frau Gorges

Anschriften der Weiterbildungsbeiräte:

**Weiterbildungsbeirat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark:**

Vorsitzender: Herr Achim Quoß
Leiter der Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark
Ernst-Thälmann-Straße 10
14806 Belzig
Telefon: 033841/30208

Nächste Sitzung: 18. April 1996, 09.00 Uhr
in 14797 Lehnin
Kaltenhausen 10

**Weiterbildungsbeirat der
kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H.:**

Vorsitzender: Herr Georg Bernhardt
Direktor der Volkshochschule (VHS) Brandenburg a.d.H.
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg a.d.H.
Telefon: 03381/584301

Nächste Sitzung: 21. Mai 1996, 09.00 Uhr
im Evangelischen Bildungszentrum Brandenburg a.d.H.
14776 Brandenburg a.d.H.
Burghof 5

Zum Inhalt des Gesetzes:

9. Fortsetzung

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Grundversorgung
nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
(FörGrv-BbgWBG)
vom 3. März 1996**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung-WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

Was bildet die Rechtsgrundlage?

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

- (1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Was ist Gegenstand der Förderung?

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 2 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, die gemäß § 3 der Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung-WBV) zur Grundversorgung zugelassen wurden, durchgeführt werden.

Wer ist Zuwendungsempfänger?

3 - Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsteller sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.
- (2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft weiter. Diese sind Letztempfänger.

Was sind Zuwendungsvoraussetzungen?

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 3 der Weiterbildungsverordnung-WBV durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

- (2) Eine Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 der Weiterbildungsverordnung-WBV ist ausgeschlossen.
- (3) Die Einhaltung der Teilnehmerzahl gemäß § 5 Abs. 4 der Weiterbildungsverordnung-WBV ist Voraussetzung für die Förderung von Veranstaltungen der Grundversorgung.
- (4) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

Welche Höhe hat die Zuwendung?

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuwendung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
 - a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 27,50 DM für Personalausgaben gewährt. Damit werden folgende Personalkosten gefördert:
 - aa) Für das hauptamtliche pädagogische Personal bei Planung und Organisation von 2.400 Unterrichtsstunden je Stelle für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter in Höhe von 50 v. H. auf der Grundlage der Vergütungsgruppe BAT-O II a (2.400 DM): erbrachte Leistungen können auch anteilig gefördert werden.
 - ab) Für das nebenamtliche pädagogische Personal in der Höhe von 50 v. H. auf der Grundlage von 30 DM je anrechnungsfähiger Unterrichtsstunde.
 - b) Für Sachkosten beträgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel der Festbetrag 3,50 DM für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung. Damit werden i. d. R. 12,5 v. H. der durch das Land geförderten Personalausgaben als Sachkosten gewährt.
 - c) Für eine ausgefallene, nachweislich geplante und genehmigte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 5 DM für Personal- und Sachausgaben gewährt.
 - d) Die Bemessungsgrundlage für den Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung sind gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Weiterbildungsverordnung-WBV 2.400 Unterrichtsstunden je 30.000 Einwohner. Auf diese Unterrichtsstunden der Grundversorgung werden angerechnet:
 - da) Unterrichtsstunden in Kurs- und Seminarform, die eindeutig der politischen Weiterbildung oder der Alphabetisierung zuzuordnen sind, werden als Berechnungsgrundlage mit dem Faktor 2 multipliziert.
 - db) Vorträge werden mit dem Faktor 2 multipliziert, sofern sie zwei Unterrichtsstunden pro Vortrag nicht übersteigen.
 - dc) Kooperationsveranstaltungen anerkannter Weiterbildungseinrichtungen, einschließlich der anerkannten Landesorganisation gleichgestellten Heimbildungsstätten, werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
 - dd) Alle sonstigen Unterrichtsstunden werden mit dem Faktor 1 angerechnet.

- dc) Ausgefallene Unterrichtsstunden in Kurs- oder Seminarform bzw. Vorträge werden als eine Unterrichtsstunde anerkannt, wenn sie nachweislich geplant und genehmigt wurden und ein Nachweis über Ausschreibung, Werbung und organisatorischen Aufwand gegenüber dem Zwischenempfänger erbracht wird. Anerkennungsfähige ausgefallene Unterrichtsstunden können bis zu 5 vom Hundert der am Umfang der Grundversorgung des Kreises zu erbringenden Unterrichtsstunden berücksichtigt werden.

Wann erfolgt die Antragsstellung?

6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

- a) Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten auf Gewährung einer Zuwendung für das Jahr 1996 sind grundsätzlich bis zum 31. Januar 1996, Anträge für das Jahr 1997 sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1996 an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.
- b) Anträge von Letztempfängern auf Gewährung einer Zuwendung sind für das Jahr 1996 grundsätzlich bis zum 15. Februar 1996, für das Jahr 1997 grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1996 an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

Fortsetzung folgt

Vorstellung von Weiterbildungseinrichtungen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark Regionalstelle Belzig

Sitz: Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark
Regionalstelle Belzig
Ernst-Thälmann-Straße 10
14806 Belzig

Ansprechpartner: Herr Achim Quoß
Frau Bettina Sauer
Telefon/Fax: 033841/30208

Als Regionalstelle der KVHS Potsdam-Mittelmark bietet Belzig ein auf die Bedürfnisse der überwiegend ländlichen Bevölkerung zugeschnittenes Angebot an allgemeiner, kultureller, beruflicher und politischer Weiter- und Fortbildung an.

Am meisten gefragt sind gegenwärtig Lehrgänge für die Computernutzung (Grundlehrgänge, Erweiterungslehrgänge) und Maschinenschreiben.

Mit moderner Technik, zum Beispiel 486-Prozessor, Windows 95 oder elektronischen Schreibmaschinen wird bei äußerst günstigen volkshochschulgemäßen Gebühren durch ausgesuchte Dozenten aktuelles Wissen vermittelt.

In der Region Belzig finden diese Kurse in Belzig, Treuenbrietzen und Brück statt.

Im Sprachbereich sind Englisch-, Französisch-, Italienisch- und Lateinlehrgänge gegenwärtig sehr beliebt. Auch hier wird dezentral in verschiedenen Amtsgemeinden den Bevölkerungswünschen entsprochen. Bei genügender Teilnehmerzahl (ab 8 Teilnehmer) können in jeder Amtsgemeinde oder betrieblichen Einrichtungen gewünschte Lehrgänge organisiert werden. Es ist oberstes Prinzip der KVHS Potsdam-Mittelmark, Bürgernähe und dem Bürgerwunsch entsprechende Lehrgänge zu organisieren.

Berufsbildend bzw. -begleitend sichert die Regionalstelle Vorbereitungskurse für die Handwerksmeisterprüfung Teil III und IV (in ausgezeichneter Kooperation mit der Handwerkskammer Potsdam).

In Kooperation mit dem Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e. V. organisieren wir Motorsägen-, Freischneidekurse und Lehrgänge der 1. Hilfe.

Buchhaltungslehrgänge geben Existenzgründern das notwendige Grundwissen.

Deutschstämmige Aussiedler aus den GUS werden in 6-monatigen Intensivkursen auf das Leben und die Arbeit in Deutschland vorbereitet. In diese Kurse werden Ausländer und Asylbewerber, welche zukünftig in Deutschland leben werden, eingegliedert.

Einen Beitrag zur Entwicklung des Heimatgefühls und der Verantwortung für unsere Territorialgeschichte geben Ortschronisten- und Reiseführerlehrgänge.

Sehr beliebt sind unsere Vortragsangebote in ca. 20 Orten der Region. Rechtsfragen, Kreativkurse, Reiseberichte, Literaturlesungen usw. interessieren besonders unsere Seniorengruppen der Dörfer. Hier zielen wir auf Begegnung, Kommunikation und Kontakt.

Textiles Gestalten, kunstgewerbliche Programmangebote werden zunehmend beliebter; zur Zeit sind Seidenmalereien ein großer Hit.

In Gitarrenkursen werden Kinder an das Musizieren herangeführt.

Yogakurse und Kurse der Bewegungstherapie mit Musik (Seniorentanz) erfolgen in Kooperation mit den Gesundheitskassen und werden immer beliebter.

Kurse der waffenlosen Selbstverteidigung geben Bürgerinnen und Bürgern Selbstvertrauen und Sicherheitsgefühl.

Alle hier genannten Beispiele sind nur eine Auswahl aus der Fülle unserer Angebote.

Die KVHS arbeitet unter dem Motto "Offen für alles und für alle" und versteht sich als gewollte Einrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge des Sozialstaates.

Deshalb sind unsere Gebühren bürgerfreundlich: 2,20 DM für den Vollverdiener, 1,10 DM ermäßigt für sozial Schwache sind konkurrenzlos niedrige Preise für die Lehrgangsstunde.

Dieser Beschluß des Kreistages dokumentiert die Fürsorge der Legislative für die Bürger und sichert, daß Bildung für jeden bezahlbar bleibt und nicht einer kleinen Elite vorbehalten ist.

Bei entsprechendem Bedarf sind wir in der Lage, auch Sonderwünsche zu realisieren.

Die Regionalstelle Belzig organisiert jährlich ca. 140 Kurse und Vorträge. Mit Sicherheit ist für jeden Bürger unserer Region eine Möglichkeit gegeben, in "seiner" Volkshochschule eine geeignete Weiterbildung zu finden und "auf Kurs zu gehen".

Durch zwei Außenstellen in Brück und Treuenbrietzen wollen wir größere Bürgernähe erreichen. Geleitet werden diese ehrenamtlich von Vertrauenspersonen, die bei der Organisation, Gestaltung und Durchführung der Programme beteiligt sind und in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitwirken:

Außenstelle Treuenbrietzen:

Herr Helmut Stümer
Dorfstraße 7 a
14822 Damelang
Telefon: 033844/51539

Außenstelle Brück:

Frau Marieta Polz
Kantstraße 5
14822 Brück
Telefon: 033844/50547

An der Einrichtung weiterer Außenstellen wird gearbeitet.

Die Regionalstelle kooperiert mit den Kommunen bei der Nutzung von Unterrichtsräumen, mit der Kreismusikschule, den Gesundheitskassen, dem Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e.V., der Handwerkskammer Potsdam, den Schulen, Seniorenclubs, Pflegeheimen und vielen freien Trägern.

Ein eigenes Haus mit gut eingerichteten Unterrichtsräumen, Kabinetten und Verwaltungsräumen in der Ernst-Thälmann-Straße 10 in 14806 Belzig hilft bei der Sicherung hoher Qualität beim Lehren und Lernen.

Ein fachlich und qualitativ hoher Standard unserer Angebotspalette wird durch ausgewählte Dozenten garantiert.

Im Rahmen der Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark richtet die Regionalstelle Belzig ihre Aufmerksamkeit überwiegend auf die ländliche Bevölkerung.

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
